

Externer Notfallplan

Logistikzentrum Langgewann
Worms GmbH

Am Guten Brunnen 7
67547 Worms



nibelungenstadt
worms
Feuerwehr



Externer Notfallplan "Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH"

Stand 03/18

Seite - 1

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen	Seite	3
1.2. Externer Notfallplan	Seite	3
1.3. Sicherheitsbericht	Seite	3
1.4. Interner Notfallplan	Seite	4
1.5. Unterscheidungskriterien interner/externer Notfallplan	Seite	4
1.6. Anwendung des externen Notfallplanes, Verantwortlichkeiten	Seite	4
1.7. Überprüfung des externen Notfallplanes	Seite	5

2. Angaben zum Objekt und seiner Umgebung

2.1. Lageplan des Objektes	Seite	5
2.2. Angaben zum Standort	Seite	6
2.2.1. Standortbeschreibung/Zugänglichkeit des Betriebes	Seite	6
2.2.2. Gefahrenquellen in der Umgebung	Seite	8
2.2.2.1. Straßenverkehr	Seite	8
2.2.2.2. Schiffsverkehr	Seite	8
2.2.2.3. Luftverkehr	Seite	8
2.2.2.4. Eisenbahnverkehr	Seite	8
2.2.2.5. Naturbedingte Zustände und Ereignisse	Seite	8
2.2.2.6. Benachbarte Betriebe Anlagen (Hinweis auf 2.2.4)	Seite	9
2.2.3. Besondere Schutzgebiete in der Nachbarschaft des Betriebes	Seite	9
2.2.4. Benachbarte Betriebe	Seite	10
2.2.5. Weitere Angaben zur Umgebung des Betriebes	Seite	11
2.2.5.1. Kurze Ortsbeschreibung kreisfreie Stadt Worms	Seite	11
2.2.5.2. Umgebung des Betriebsstandortes	Seite	11
2.3. Gefahrenschwerpunkte	Seite	12
2.3.1. Gefährliche Stoffe	Seite	12
2.3.2. Gefahrenbereiche	Seite	12
2.3.3. Auswirkungsbetrachtungen und Gefährdungsbereiche	Seite	12

3. Innerbetriebliche Gefahrenabwehr

3.1. Alarmfälle	Seite	14
3.2. Innerbetriebliches Alarmsystem	Seite	15
3.3. Innerbetriebliche Alarmadressen	Seite	17
3.4. Weitere innerbetrieblichen Gefahrenabwehrmaßnahmen	Seite	17



Externer Notfallplan "Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH"

Stand 03/18

Seite - 2

4. <u>Außerbetriebliche Gefahrenabwehr (e x t e r n e Notfallplanung)</u>	Seite 17
4.1. Einsatzkräfte extern	Seite 18
4.2. Spezielle Fachkräfte extern	Seite 18
4.3. Anforderungen weiterer Geräte und Ausrüstungen (extern)	Seite 19
4.4. Meldungen an Behörden oder Dienststellen/Alarmierungen	Seite 19
4.4.1. Gliederung der Alarmstufen	Seite 19
4.4.2. Alarmierung der Feuerwehkräfte	Seite 21
4.4.3. Alarmierung Kräfte der Stadtverwaltung	Seite 21
4.4.4. Alarmierung übergeordneter Behörden	Seite 21
4.4.5. Hinweise und Kurzerläuterungen zu Informations- und Beratungssystemen (TUIS, Meditox)	Seite 21
5. <u>Meldewege</u>	Seite 22
5.1. Alarmierung	Seite 22
5.1.1. Eingang von Gefahren- und Schadensmeldungen	Seite 22
5.1.2. Bearbeitung der eingehenden Alarmmeldung	Seite 22
5.1.3. Alarmierung interner Führungsstrukturen	Seite 22
5.1.4. Schamtische Darstellung der Alarmierung	Seite 22
5.1.5. Verarbeitung der eingehenden Meldungen	Seite 23
5.1.5.1. Benachrichtigung ADD	Seite 23
5.1.5.2. Weitere Benachrichtigungen nach Lage	Seite 23
5.1.5.3. Alarmierungsmittel	Seite 23
6. <u>Warnungen/Evakuierungen</u>	Seite 24
6.1. Warnung der Beschäftigten der Fa. Procter & Gamble	Seite 24
6.2. Warnung der Bevölkerung	Seite 24
6.3. Evakuierung der Bevölkerung	Seite 24
7. <u>Gefahrenabwehr</u>	Seite 25
7.1. Führungsorganisation	Seite 25
7.1.1. Aufgabenbeschreibung eines Einsatzleiters	Seite 25
7.1.2. Wahrnehmung der Funktion eines Einsatzleiters	Seite 25
7.1.3. Behördenleiter (Katastrophenschutzleiter)/Dezernate	Seite 26
7.1.4. Sachbearbeiter Katastrophenschutz/Zivilschutz/Pläne	Seite 26
7.2. Gefahrenabwehr unter Beteiligung externer Stellen	Seite 28
7.3. Messen der Schadstoffkonzentration	Seite 28
7.4. Verkehrsmaßnahmen	Seite 28
7.5. Evakuierung (Hinweis auf 6.3)	Seite 28
7.6. Ärztliche und rettungsdienstliche Maßnahmen	Seite 28
8. <u>Anweisungen für spezielle Ereignisse</u>	Seite 30
9. <u>Information der Behörden, Medien und Auskunft an die Bevölkerung</u>	Seite 30
10. <u>Rufnummern</u>	Seite 30
11. <u>Anhang</u>	Seite 30 ff.

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen

Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG-) vom 2.11.1981 (GVBl. S. 247) in der derzeit geltenden Fassung haben

Alarm- und Einsatzpläne als externe Notfallpläne

für solche Betriebe zu erstellen, für die gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Artikel 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13/ sog. „Seveso III-Richtlinie“) vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist.

Aufgabenträger für den Katastrophenschutz ist die kreisfreie Stadt Worms. Der Stadt Worms liegt ein Sicherheitsbereich sowie ein Interner Alarm- und Einsatzplan der Fa. Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH, vor.

1.2 Externer Notfallplan

Der externe Notfallplan unterscheidet sich von der allgemeinen Einsatzplanung (Katastrophenschutzplan der Stadt Worms) dadurch, dass sein Inhalt gesetzlich in § 5 a LBKG genau festgelegt ist und dass die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung zwingend vorgeschrieben ist.

Externe Notfallpläne sind nur für bestimmte, in der Seveso III-Richtlinie bzw. der Störfall-Verordnung genau definierte Betriebe aufzustellen, für die wegen des Überschreitens bestimmter Mengenschwellen gefährlicher Stoffe ein Sicherheitsbericht erforderlich ist. Bei diesen Betrieben kann aufgrund der dort in einer bestimmten Menge vorhandenen Stoffe eine besondere Gefährdung bejaht werden. Ab dem Erreichen der Mengenschwelle wird für den Betrieb grundsätzlich die Erstellung eines externen Notfallplanes erforderlich.

Der externe Notfallplan wird erstellt, um

- Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Menschen, Umwelt und Sachen begrenzt werden können
- Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten
- notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben
- Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

1.3 Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht gilt für die Firma Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH, für den Standort Am Guten Brunnen 7 in 67547 Worms und ist auf dem aktuellen Stand vom 01.12.2017. Die Logistikhalle für Gefahrstofflagerung im Westen der Mainzer Straße 183 und im Süden des Autobahnzubringers besteht aus einer Lagerhalle mit 2 Hallenabschnitten, einem Bürogebäude, einer Sprinklerzentrale, einer mehrteiligen Medienübergabestation und einer Pforte.

Der Sicherheitsbericht beinhaltet detaillierte Angaben über

- Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation
- Allgemeine Beschreibungen des Betriebsbereiches
- Beschreibung der gefährlichen Stoffe
- Anlagenbeschreibung
- Ermittlungen über Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle
- Gegenmaßnahmen
- Störfalluntersuchung

1.4 Interner Notfallplan

Der interne Notfallplan (hier: Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Fa. Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH) stellt eine Ergänzung zum Sicherheitsbericht (vgl. 1.3) dar. Er dient als Informations- und Aktionshilfe für alle betriebsinternen (und auch externen) Einsatzkräfte und Behörden. Darüber hinaus dient er auch als Unterlage für Unterweisungen und Übungen des Betriebspersonals.

1.5 Unterscheidungskriterien interner/externer Notfallplan

Der interne Notfallplan bezieht sich auf Maßnahmen innerhalb des Betriebsgeländes, der externe Notfallplan auf Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes.

1.6 Anwendung des externen Notfallplanes, Verantwortlichkeiten

Externe Notfallpläne sind im Falle eines schweren Unfalls, oder wenn ein solcher zu erwarten ist,

unverzüglich anzuwenden.

Verantwortlich für die Anwendung des externen Notfallplanes ist

Oberbürgermeister Michael Kissel

im Vertretungsfall der für die Gefahrenabwehr bzw. den Katastrophenschutz zuständige Dezernent

Hans-Joachim Kosubek

Verantwortlich für die Fa. Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH ist

Hr. Volker Kühr

Der externe Notfallplan ist nur im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutzplan der Stadt Worms und dem internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Fa. Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH zu benutzen.

Hinweis zur Anwendung

Der externe Notfallplan ist nicht nur für den Fall der Gefahren größeren Umfangs (sog. Katastrophen) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 LBKG, sondern auch für -möglicherweise unterhalb einer sogenannten Katastrophenschwelle liegende- schwere Unfälle anzuwenden. Unter einem **schweren Unfall** versteht Artikel 3 Nr. 5 der Seveso III-Richtlinie „ein Ereignis – z.B. eine Emission, einen Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes-, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, das

unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.“

Überprüfung und Erprobung des externen Notfallplanes

Die kreisfreie Stadt Worms als zuständige Aufgabenträgerin hat den externen Notfallplan in angemessenen Zeitabständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung dessen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. (§ 5 a Abs. 5 Satz 1 LBKG).

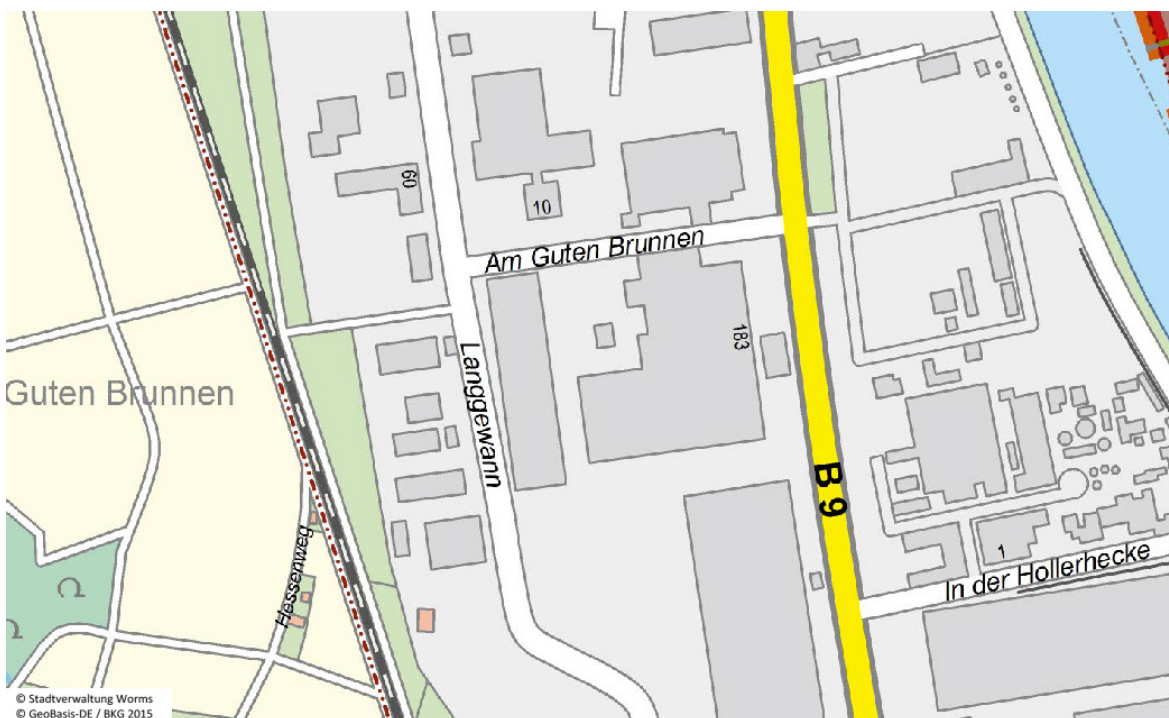
Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in dem Betrieb und bei dem Aufgabenträger des Katastrophenschutzes, neue technische Erkenntnisse sowie Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen.

2. Angaben zum Objekt und seiner Umgebung

2.1 Lageplan des Objektes

Dieser Abschnitt beinhaltet folgende Unterlagen, die dem Sicherheitsbericht der Fa. Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH, entnommen sind:

- Übersichtsplan Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH
- 2 Luftbilder Betriebsbereich
- Lageplan (aus Stadtplan der Stadt Worms) Umgebung Betriebsbereich.



2.2 Angaben zum Standort

2.2.1 Standortbeschreibung/Zugänglichkeit des Betriebsbereiches

Die Logistikhalle für Gefahrstofflagerung im Westen der Mainzer Straße 183 und im Süden des Autobahnzubringers besteht aus einer Lagerhalle mit 2 Hallenabschnitten, einem Bürogebäude, einer Sprinklerzentrale, einer mehrteiligen Medienübergabestation und einer Pforte.

Das Grundstück befindet sich im Bereich der Hochwasser-gefährdungsstufe HQ extrem. Die Bundesstraße B9 ist bis HW 200 + 50cm Freibord gesichert.

An der Ostseite befindet sich eine Außenrampe, auf der Nordseite ein ebenerdiger Zugang zur Halle. Beide Zugänge sind für direkte Einfahrt vom Vorplatz in die Hallenabschnitte mit kleinen Lkw's und Gabelstaplern gedacht. Als Tore sind Sektionaltore B/H = 4,00/4,50 m eingebaut. Auf der Ebene der Hallensole befinden sich Wareneingangs-/Warenausgangsbereiche vorgesehen mit Zugang zum Treppenhaus und direktem Zugang in die Halle. Angeschlossen ist jeweils ein WC-Bereich für Fahrer und die notwendigen technischen Nebenräume.

Für das Gebäude ist eine 4-seitige Feuerwehrumfahrt vorhanden, die zum Teil über den Verladehof und Betriebsstraßen sichergestellt ist. Nördlich und westlich der Halle wurde die Feuerwehrumfahrt vorgesehen, die gleichzeitig als Umfahrt dient und deshalb gepflastert wurde.

Die Hauptzufahrt erfolgt über die Straße „Am Guten Brunnen“ und die Nebeneinfahrt erfolgt an der südwestlichen Grundstücksecke über die Straße „Langgewann“.

Die Logistikhalle wurde für eine Gesamthallenfläche von ca. 15.250 m² in zwei Abschnitten errichtet. Die lichte Höhe unter den Dachbindern beträgt 14 m. Die hier beschriebene Anlage besteht aus folgenden Bereichen:

- Wareneingang
- Lagerhalle 1
- Lagerhalle 2

Darüber hinaus wird jede Lagerhalle in der Mitte durch eine brandlastfreie Zone mit einer Breite von mindestens 10 m in zwei „virtuelle“ Lagerabschnitte (Brandabschnitte) unterteilt.

Betriebseinheiten:

BE 1000 Wareneingang/-versand Rohstoffe und Fertigung, bestehend aus:

- BE 1010 Laderampe 1
- BE 1020 Laderampe 2

BE 3000 Lager Halle 1, bestehend aus:

- BE 3010
- BE 3020

BE 4000 Lager Halle 2, bestehend aus:

- BE 4010
- BE 4020

Externer Notfallplan "Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH"

Die beiden Lagerhallen 1 und 2 bilden ein Gebäude und sind voneinander mit einer Brandschutzwand mit einem Brandschutztor getrennt.

BE 3000 (Lagerabschnitte 3010 und 3020)

Bei den gelagerten Stoffen handelt es sich vornehmlich um Feststoffe und Flüssigkeiten,

von denen der größte Teil nach Gefahrstoffverordnung als Umweltgefährlich kennzeichnungspflichtig ist.

- BE 3010 Feststoffe 50%, Flüssigkeiten 50%
- BE 3020 Feststoffe 50%, Flüssigkeiten 50%

BE 4000 (Lagerabschnitte 4010 und 4020)

In dem Bereich werden die gleichen Stoffgruppen, wie bei BE 3000 gelagert.

- BE 4010 Feststoffe 50%, Flüssigkeiten 50%
- BE 4020 Feststoffe 50%, Flüssigkeiten 50%

Das Gelände ist gut mit **Werkstraßen** erschlossen, die auch als Hauptzugangswege der Feuerwehr und Rettungsdienste dienen. Die einzelnen Produktionsgebäude sind immer von mehreren Stellen zugänglich.

Flucht- und Rettungswegepläne nach § 55 der Arbeitsstättenverordnung mit Angabe des Grundrisses des Gebäudes inkl. der Standortmarkierung, der Flucht- und Rettungswege sowie der Sammelplätze sind in den Betriebsgebäuden deutlich sichtbar in Treppenhäusern und Fluren ausgelegt.

In der Logistikhalle wird von 05:00 bis 23:00 Uhr täglich gearbeitet. Zu dieser Zeit befinden sich ca. 18 Mitarbeitern und keine Besucher im Gebäude.

Im Folgenden sind die Anzahl der Mitarbeiter, Besucher und Fremdfirmenangehörige und Personen nachts oder an Wochenenden aufgeführt:

ca. 18 Mitarbeiter

ca. 0 Besucher und Fremdfirmenangehörige

ca. 0 Personen nachts oder an Wochenenden

In der Leitstelle der Feuerwehr Worms, Kyffhäuserstr. 6, 67547 Worms,

Tel. 06241/853-8888 ist ein aktueller **Gefahrenabwehrplan (GAP)** -2 Ordner- vorhanden mit den Planunterlagen der einzelnen Betriebsbereiche.

Folgende **Bereitstellungsräume für externe Kräfte** stehen zur Verfügung:

<u>Bereich</u>	<u>Koordinaten</u>
Stadion, Alzeyer Straße	Zone 32, E: 452116, N: 5498243
Höhenstraße (Schule)	Zone 32, E: 451585, N: 5500715

Parkplatz Procter & Gamble	Zone 32, E: 453745, N: 5501219
Parkplatz Fa. Grace	Zone 32, E: 453651, N: 5501617
Parkplatz Büromöbel Schärf	Zone 32, E: 453479, N: 5501924

2.2.2 Gefahrenquellen in der Umgebung

2.2.2.1 Straßenverkehr

Eine gefährliche Einwirkung auf Anlagen im Werkgelände durch einen Verkehrsunfall außerhalb des Betriebsgeländes auf der Straße ist auch im Falle eines Fahrzeugbrandes wegen des Abstandes zum Betrieb vernünftigerweise auszuschließen.

2.2.2.2 Schiffsverkehr

Der Rhein verläuft östlich vom Werkgelände. Hier erfolgen der Transport von Containern und Schüttgütern sowie der Verkehr von Tanklastschiffen mit brennbaren Flüssigkeiten, hochentzündlichen Gasen sowie giftigen und sehr giftigen Stoffen.

Bei einem Unfall auf dem Rhein kann es aufgrund der Entfernung zum Betriebsgelände eher nicht zu einer gefährlichen Einwirkung auf das Betriebsgelände kommen.

2.2.2.3 Luftverkehr

In einem Abstand von ca. 5 km vom Werkgelände entfernt befindet sich der Flugplatz Worms. Der Flugzeugverkehr kann als Gefahrenquelle außer Betracht bleiben, da das Betriebsgelände außerhalb des Anflugsektors liegt.

2.2.2.4 Eisenbahnverkehr

Die nächste Bahnhauptstrecke liegt auf einer Trasse, die mehr als 100 m vom Betriebsgelände entfernt ist. Mit einer gefährlichen Einwirkung auf das Lager des Betriebes ist demzufolge nicht zu rechnen.

2.2.2.5 Naturbedingte Zustände und Ereignisse

Erdbeben

Entsprechend DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ liegt der Standort des Werkes in Erdbebenzone 1. Die Gebäude sind nach den gültigen DIN-Vorschriften für Hochbauten ausgelegt. Die Gebäude mit sicherheitsrelevanten Anlageteilen haben geprüfte Statiken. Darin sind die Windlasten sowie Equipmentbelastungen als abdeckend ausgewiesen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass Erdbebenbelastungen in der Zone 1 diese angenommenen Lasten übertreffen. Zusätzliche Gefahren durch die verfahrenstechnischen Einrichtungen der Anlagen sind daher nicht zu erwarten.

Erdrutsche/Erdabsenkungen

Alle Gebäude des Betriebsbereiches sind auf aufgeschüttetem Boden errichtet. Erdrutsche können nach den vorliegenden geologischen Gegebenheiten nicht auftreten.

Gefahren durch Bergschäden können am Standort ausgeschlossen werden, da im relevanten Umfeld zu keine Zeit Bergwerke mit Untertageförderung betrieben wurden.

Hochwasser/Überschwemmungsgebiet

Das gesamte Werksgelände liegt in einem Überschwemmungsgebiet des Rheins (§ 88 Abs. 2 LWG). Das Überschwemmungsgebiet reicht von Worms-Nord bis nach Oppenheim.

Südlich daran grenzt ein Überschwemmungsgebiet (§ 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG). Dieses erstreckt sich von der Mündung der Pfrimm in den Rhein bis Worms-Nord.

Waldbrandgefahr

Das Werksgelände liegt nicht in der Nähe eines Waldgebietes. Daher kann eine Gefährdung des Betriebsbereiches durch einen Waldbrand ausgeschlossen werden.

Blitzschlag

Der Blitzschutz für die Anlagen und Gebäude auf dem Werksgelände ist entsprechend DIN 57185/VDE 0185 ausgeführt.

2.2.2.6 Benachbarte Anlagen/Betriebe

-s. Ausführungen unter 2.2.4

2.2.3 Besondere Schutzgebiete in der Nachbarschaft des Betriebes

Gebiet	Lage zum Betriebsbereich	Entfernung (m)
FFH-Gebiet (Fauna, Flora Habitat)	östlich (auf der gegen überliegenden Rheinseite)	750
FFH-/Vogelschutzgebiet	südöstlich bei Lampertheim	7000
Vogelschutzgebiet	nordöstlich bei Wattenheim	5000
Landschaftsschutzgebiet	südlich	6000
Wasserschutzgebiet Osthofen	Nord-Nord-West	~ 2500
Wasserschutzgebiet Westhofen	Nord-West	~ 11000
Wasserschutzgebiet Eich Neu	Nord-Nord-Ost	~ 7000
Wasserschutzgebiet Frankenthal	Süd	~ 12500
Wasserschutzgebiet Obrigheim	Süd-West	~ 19000
Wormser Orientierungsprojekt		150
Nächst gelegenes Wohngebiet		500
Klinikum Worms		2500

2.2.4 Benachbarte Betriebe

In unmittelbarer Umgebung des Betriebsstandortes der Fa. Procter & Gamble sind folgende Betriebe ansässig:

Betrieb	Kurzbeschreibung	Tel.Nr.
Kinnarps Mainzer Straße 183 67547 Worms	Möbelhersteller	06241 / 4003-0
closurelogic GmbH Mainzer Strasse 185 67547 Worms	Herstellung von Aluminiumdeckel	06241 / 4001-0
Büttel GmbH Langgewann 60 67547 Worms	Recyclingunternehmen (Bauschutt)	06241 / 946600
Thiele Glas Handel GmbH Langgewann 76 67547 Worms	Glasverarbeitung / Handel	06241 / 307770
Peter Hempt GmbH & Co. KG Langgewann 56 67547 Worms	Tankreinigung Störfallbetrieb	06241 / 8404
Global Brand Concepts GmbH Am Guten Brunnen10 67547 Worms	Handel und Lager für Werbeartikel	06241 / 204800
Internationale Fachspedition Alfons Greiwing GmbH Langgewann 82 67547 Worms	Spedition und Lager	06241 / 26840
ROWE Mainzer Straße 179 67547 Worms	Lager und Umfüllung von Öl	06241 /
Grace Holding GmbH In der Hollerhecke 1 67547 Worms	Herstellung von Katalysatoren für chemische Industrie	06241/4030
Hochwald Felle und Ledermoden Langgewann 78 67547	Leder und Lederwaren Fachhandel	06241 / 412949

Anmerkungen:

Gefährliche Einwirkungen auf den Betriebsbereich, ausgehend von der Fa. Evonik Röhm GmbH., durch Flammen und Wärmestrahlung, Freisetzung von giftigen und sehr giftigen Stoffen sind bedingt durch die relativ große Entfernung (500 m) nicht zu unterstellen. Die Anlage Evonik unterliegt der Störfall-Verordnung, so dass ausreichende Störfallvorsorge durch diesen Betrieb sowie Abwehrmaßnahmen zu treffen sind, durch die Auswirkungen auf die Umgebung minimiert werden.

Von der unmittelbar an das Betriebsgelände angrenzenden Firma Kinnarps kann eine gefährliche Einwirkung durch Flammen oder Wärmestrahlung auf Bereiche von Logistik Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH ausgehen. Die Fa. Kinnarps unterliegt

nicht der Störfall-Verordnung. Es bestehen allerdings ausreichende Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen, um möglichen Auswirkungen eines Brandes zu begegnen.

In ca. 350 m Entfernung befindet sich das Betriebsgelände der Fa. Grace. Auch dieses Werk unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Gefährliche Einwirkungen auf den Betriebsbereich der Fa. Logistikzentrum Langgewann, ausgehend von der Fa. Grace, sind vernünftigerweise auszuschließen.

2.2.5 Weitere Angaben zur Umgebung des Betriebes

2.2.5.1 Kurze Ortsbeschreibung kreisfreie Stadt Worms

Die ca. 82 000 Einwohner zählende kreisfreie Stadt Worms liegt auf der linken Stromseite des Rheins und grenzt mit ca. 20 km Uferbereich an den Rhein an. Begrenzt wird die Stadt Worms im Süden von den im Rhein-Pfalz-Kreis liegenden Gemeinden Bobenheim-Roxheim und Klein-Niedesheim. Im Westen grenzen die Verbandsgemeinden Monsheim und Westhofen mit ihren Gemeinden Mörstadt und Gundheim an das Stadtgebiet an. An den Wormser Norden grenzen die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Eich.

Im westlichen Teil des Stadtgebietes verläuft die Bundesautobahn 61 von Nord nach Süd. Die Stadt Worms ist mit zwei Kraftfahrstraßen als Zubringerstraßen angeschlossen. Die Bundesstraße 9 verläuft ebenfalls in Nord/Süd-Richtung am Rhein entlang durch das Stadtgebiet. Die Bundesstraße 47 durchläuft das Stadtgebiet in Ost-West-Richtung und überquert in Worms den Rhein.

Die Bahnstrecke Mainz – Ludwigshafen – Mannheim führt auch in Nord-Südrichtung durch das Stadtgebiet. Eine Nebenstrecke Richtung Monsheim und Bingen führt vom Bahnhof in westliche Richtung. Nach Hessen führt ein weiteres Gleis vom Bahnhof in östliche Richtung und überquert bei Rhein-km 445,4 den Rhein. Zahlreiche Industriebetriebe im Hafengebiet sind mit der Hafenbahn an das Bahnnetz angeschlossen.

Drei Industriegebiete befinden sich im Stadtgebiet Worms in dem sich zahlreiche Speditionen, Silo- und Chemiebetriebe befinden. Die Industriegebiete Nord 1 und Nord 2 liegen an der Bundesstraße 9 und am Rhein. Der Güterumschlag in den beiden Hafenanlagen beträgt jährlich mehr als 1 Million Tonnen.

An der Grenze zu Bobenheim-Roxheim befindet sich ein Sportflugplatz mit mehr als 45 000 Flugbewegungen im Jahr.

2.2.5.2 Umgebung des Betriebsstandortes

In der Umgebung des Standortes befinden sich folgende **Stadtteile und Gebiete**:

- Hafengebiet Worms im Süden
- Worms-Herrnsheim im Westen
- Industriegebiet Nord I direkte Umgebung
- Rhein und Rheinauen im Osten

Des Weiteren grenzen an das Stadtgebiet Worms folgende **Gemeinden**:

- Bobenheim - Roxheim
- VG Monsheim
- VG Wonnegau
- VG Eich

- Nordheim (Hessen)
- Lampertheim-Hofheim (Hessen)
- Lampertheim Rosengarten (Hofheim)

Westlich des Betriebsgeländes verläuft die **Bahnlinie von Worms nach Mainz.**

2.3 Gefahrschwerpunkte

2.3.1. Gefährliche Stoffe

Über Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften wird im Betrieb eine EDV-Liste geführt. Sofern Gefahreneigenschaften zu Klassifizierungen nach einschlägigen Vorschriften, z.B. Gefahrstoff- und Gefahrgutvorschriften führen, sind diese in der EDV-Liste hinterlegt.

Im Betriebsbereich der Fa. Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH werden folgende Stoffgruppen nach Anhang I der Störfall-Verordnung gehandhabt:

Stoff-Nr. Anhang I StörfallIV	Bezeichnung
Lagerklasse 8A	brennbare ätzende Stoffe (FP>55°C)
Lagerklasse 8B	nicht brennbare ätzende Stoffe
Lagerklasse 10	brennbare Flüssigkeiten (FP>55°C)
Lagerklasse 11	brennbare Feststoffe (Brennzahl 2,3,4,5 nach VDI 2263)
Lagerklasse 12	nicht brennbare Flüssigkeiten
Lagerklasse 13	nicht brennbare Feststoffe

Eine abschließende namentliche Nennung aller gelagerten und gehandhabten Stoffe ist bedingt durch die wechselnde Einlagerung und Rezepturen nicht möglich. Jedoch ist es dem Betrieb möglich, jederzeit eine **aktuelle Lagergutliste** zu erstellen. Des Weiteren liegen die **Sicherheitsdatenblätter für die gelagerten und gehandhabten Stoffe im Betriebsbereich** vor. **Auf die Stofflisten im Sicherheitsbericht wird hingewiesen.**

2.3.2. Gefahrenbereiche

Im Gefahrenabwehrplan (GAP) der Fa. Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH (Fach IV) sind in den Objektplänen die Bereiche geltend gemacht, die eine besondere Gefahr bergen wie z.B. explosionsgefährdete Bereiche, Bereiche in denen Stoffe gehandhabt werden usw.

Zusätzlich sind in den Objektinformationen (ebenfalls Fach IV des GAP) unter Nr. 4 Angaben zu Gefahrschwerpunkten in den einzelnen Gebäuden, Anlagen und Tankfeldern enthalten.

2.3.3. Auswirkungsbetrachtungen und Gefährdungsbereiche

Bei der Freisetzung von umweltgefährlichen Stoffen (Stoff-Nr. 1.3.1 und 1.3.2 nach Anhang I der Störfall-Verordnung) mit **E1** – Gewässergefährdend, Kategorie 1 oder Chronisch 1 und **E2** – Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2, kann es zu einer **sofortigen oder späteren Gefahr für das aquatische Ökosystem** kommen. Dieser Gefährdung kann mit geeigneten Maßnahmen wie z.B. Bodenbeschichtung, Auffangräume, begegnet werden.

Die auf der Lagerfläche im Gebäude eingelagerten Stoffe befinden sich in gefährgutrechtlich zugelassenen Gebinden. Diese sind so beschaffen, dass vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann. Die Verpackungen müssen den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen und aus Werkstoffen hergestellt sein.

3. Innerbetriebliche Gefahrenabwehr

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt keine grundsätzliche Änderung der gelagerten Stoffe. Einige Stoffe werden zukünftig zusätzlich das Gefahrenmerkmal "umweltgefährlich" tragen. Es können Stoffe der Lagerklassen gemäß TRGS 510, ggf. unter Beachtung bestimmter Zusammenlagerungsverbote im Hochregallager gelagert werden:

- 8A - brennbare ätzende Stoffe (FP>55°C)
- 8B - nicht brennbare ätzende Stoffe
- 10 - brennbare Flüssigkeiten FP > 100°C
- 11 - brennbare Feststoffe (Brennzahl 2, 3, 4, 5 nach VDI 2263)
- 12 - nicht brennbare Flüssigkeiten
- 13 - nicht brennbare Feststoffe

Darüber hinaus werden gefährliche Stoffe gemäß Spalte 1, Anhang I der StörfallV gelagert:

- 1.3.1 - E1 Gewässergefährdend, Kategorie 1 oder Chronisch 1
- 1.3.2 - E2 – Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2.

Zur Information wurde eine repräsentative Auswahl an Sicherheitsdatenblättern diesem Bericht beigelegt. Hierzu wurden die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter hinsichtlich ihrer Gefährlichkeitsmerkmale gemäß Gefahrstoffverordnung ausgewertet. Danach wurde für verschiedene Kombinationen von H-Sätzen und Stoffeigenschaften jeweils ein repräsentativer Stoff ausgewählt.

Stoffe werden nur gelagert, kommissioniert und versandt. Es erfolgt nur der Umgang mit geschlossenen Gebinden. Folgende Stoffe gemäß dem Anhang I der Störfallverordnung können im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein:

Siehe hierzu die Liste im Sicherheitsbericht von Januar 2015 Kapitel 3 Nr. 3.1 Gelagerte Stoffe Seite 7 fff.

- Es werden keine gem. TRGS 510 brennbaren Flüssigkeiten (LGK 3 - Entzündliche flüssige Stoffe (Flammpunkt > 21°C)) eingelagert
- Die festen Lagergüter sind nicht brennbar.
- Die Lagergüter sind nicht als brandfördernd oder giftig eingestuft.
- Die Stoffe bilden beim Kontakt mit Wasser keine brennbaren Gase
- Die Zusammenlagerung nach den Empfehlungen des VCI ist zulässig.

BE 3000: Lagerhalle 1 unterteilt in zwei Abschnitte: BE 3010: WGK 1, BE 3020: WGK 2 und 3.

BE 4000: Lagerhalle 2 unterteilt in zwei Abschnitte: BE 4010: WGK 1, BE 4020: WGK 2

und 3.

Die in betroffenen Betriebsbereichen gemäß Störfallverordnung relevanten gefährlichen Stoffe sind im Folgenden aufgeführt. Die einzelnen Spezifikationen und Mengen der Stoffe sowie die relevanten sicherheitstechnischen und reaktionstechnischen Stoffdaten sind in dem Gefahrstoffkataster und den Sicherheitsdatenblättern, welche vor Ort verfügbar sind, enthalten.

Siehe hierzu die Liste im Sicherheitsbericht von Januar 2015 Kapitel 3 Nr. 3.1 Gelagerte Stoffe Seite 9 fff.

3.1. **Alarmfälle**

Nach § 19 der Störfall-Verordnung hat der Betreiber (Fa.TST Trans Service Team GmbH) die Pflicht, der zuständigen Behörde (Stadtverwaltung Worms) den Eintritt des Ereignisses, das die gem. dem AGAP erforderlichen Kriterien erfüllt (z.B. Feuer, technischer Unfall) mitzuteilen.

Für die Meldung des Ereignisses ist folgendes

Melderaster zur Kategorisierung und Abgrenzung der Ereignisfälle

zu beachten:

Kategorie	Charakterisierung und Abgrenzung der Ereignisse und deren Auswirkungen	Maßnahmen
D 1	Keine Auswirkungen außerhalb der Werkgrenzen und keine Belastungen des Grundwassers zu erwarten. Dazu gehören auch Ereignisse bei denen eine Gefahr außerhalb objektiv nicht besteht, die aber von der Nachbarschaft wahrzunehmen sind und für gefährlich gehalten werden können (z.B. starke Geräusche, Abfackeln von Gasen; schwache, begrenzte Geruchseinwicklung)	Gegenseitige Information von Anlagenbetreiber, Polizei und Feuerwehr. Keine Maßnahmen der Behörden zur Gefahrenabwehr erforderlich
D 2	Auswirkungen und Belastungen des Grundwassers außerhalb der Werkgrenzen nicht auszuschließen . Dazu gehören auch Ereignisse, bei denen eine großflächige oder anhaltende Geruchseinwirkung festzustellen ist, eine Gefährdung der Gesundheit aber nicht besteht.	Feststellende Maßnahmen durch Polizei und Feuerwehr. Ggf. abgestimmte Information an die betroffene Bevölkerung durch die Behörden. Begrenzte Maßnahmen der Behörden. Behördeninformation nach Plan.

Externer Notfallplan "Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH"

D 3	Gefährdung außerhalb der Werksgrenzen wahrscheinlich oder bereits gegeben	Maßnahmen wie D 2. Warnung der Bevölkerung durch die Behörden. Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst
D 4	Schwerer D 3-Fall oder Katastrophenfall	Maßnahmen wie D 3. ggf. Maßnahmen nach Katastrophenschutzplan (in Rheinland-Pfalz nach Alarmstufen 4 und 5 des Alarmplans Gefährliche Stoffe usw.)

Auslösendes Ereignis für eine D-Meldung sollte jedes außerhalb des Werksgeländes wahrnehmbares Ereignis des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes bei Störfallbetriebsbereichen sein. Die Einstufung der D-Kategorien von D 1 bis D 4 sollte hierbei realistisch sein, im Zweifelsfall konservativ, die Auswirkungen überschätzend, sein. Die Orientierung erfolgt nicht ausschließlich an den sicher erkennbaren Auswirkungen zum Meldezeitpunkt, sondern ggf. an einer höheren Einstufung. Voraussetzung für eine sichere Einstufung von relevanten Ereignissen ist der offene, „konstruktive Umgang“ mit auch kleineren Störungen und Unfällen, der sich in der sogenannten Meldekultur des Unternehmens widerspiegelt. Nur eine offene Meldekultur sorgt für eine frühzeitige Erkennung von möglichen Risiken und Problemen.

3.2. Innerbetriebliches Alarmsystem

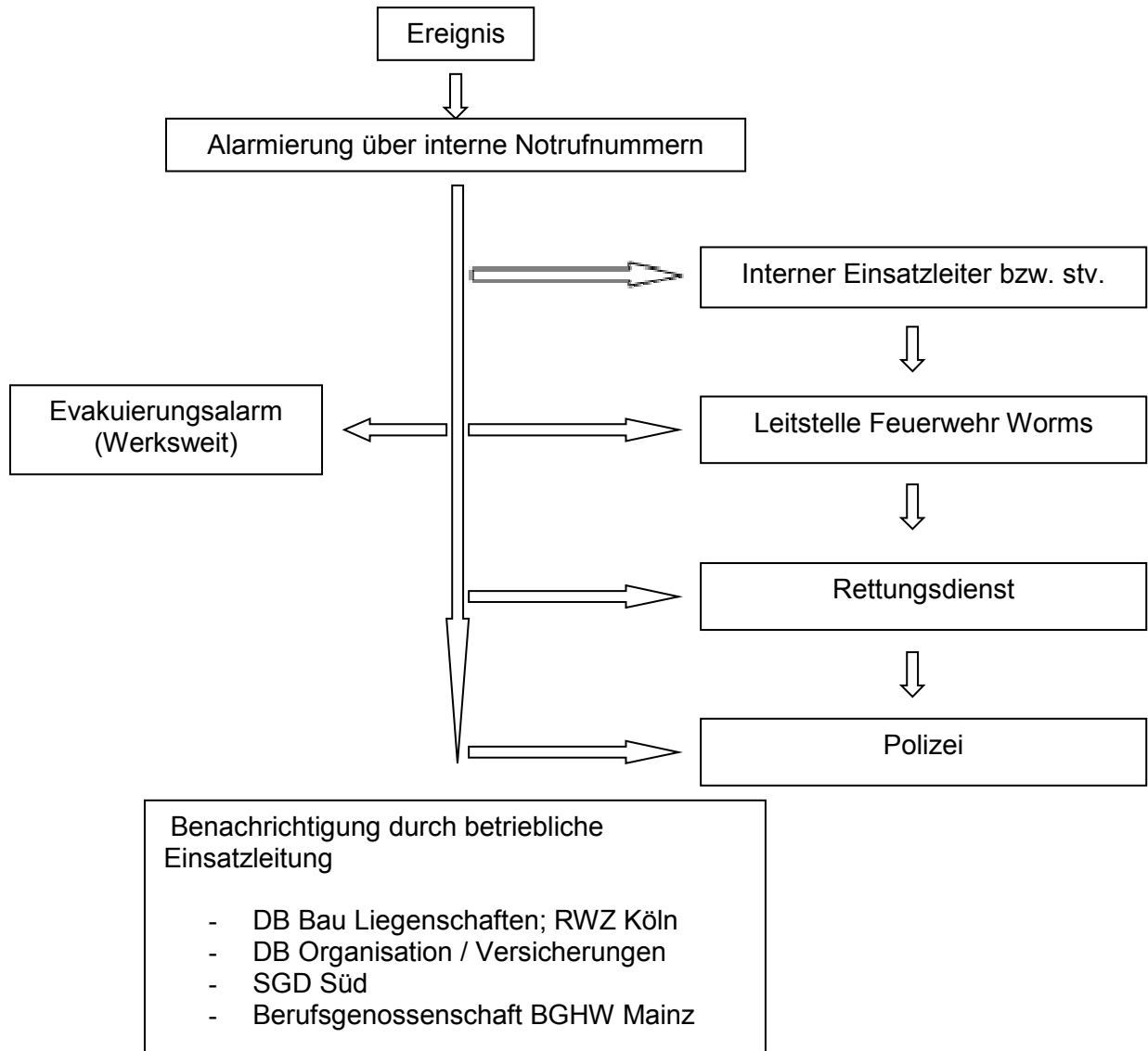
Es muss gewährleistet sein, dass nach dem Feststellen einer Gefährdungssituation eine schnelle Gefahrenmeldung an die ständig zur Entgegennahme von Meldungen bereite

interne Stelle: Telefonnummer 0151/ 29220 - 146 (Herr Kühr / Betriebsstellenleiter)

erfolgt.

Der Alarmierungsablauf wird anhand des nachfolgenden Alarmierungsschemas verdeutlicht.

Alarmierungsschema



3.3 Innerbetriebliche Alarmadressen (Erreichbarkeiten 24h)

Die Rufnummern:

- | | |
|--|--------------------|
| • Geschäftsführung | 06242 / 91508 – 0 |
| • Facility Management (Frank Voll) | 0151 / 29220 – 590 |
| • Gefahrgutbeauftragter (Volker Steiner) | 0151 / 29220 – 515 |
| • IT – Bereitschaft | 0151 / 29220 – 195 |
| • Geschäftsbereichsleiter (Volker Kühr) | 0151 / 29220 – 146 |
| • Betriebsstellenleiter (Volker Kühr) | 0151 / 29220 – 146 |

3.4 Weitere innerbetriebliche Gefahrenabwehrmaßnahmen

Weitere innerbetrieblich Gefahrenabwehrmaßnahmen und Regelungen wie z.B.

- die Warnung der Beschäftigten
- Maßnahmen zur Personenrettung
- Einsatz des Werkschutzes
- Werkärztlicher Dienst
- Erste Hilfe

sind explizit in dem

Internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Fa. Logistikzentrum Langegewann GmbH, geregelt, welcher der Stadtverwaltung Worms, 3.09-Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, aktuell vorliegt und im Einsatzfalle somit neben diesem externen Notfallplan zur Verfügung steht.

4. Außerbetriebliche Gefahrenabwehr (externe Notfallplanung)

Bei Schadensbekämpfungs- bzw. Gefahrenabwehrmaßnahmen, die nicht betriebsintern bewältigt werden können, werden **externe Kräfte** eingesetzt bzw. durch den Betrieb angefordert.

4.1. Einsatzkräfte extern

Externe Einsatzkräfte werden über den Behördenleiter/Katastrophenschutzleiter für den Bereich der Stadt Worms angefordert:

Die **Feuerwehr Worms** ist über die **Tel.Nr. 06241/853-8888** anzufordern.

Der Feuerwehr Worms steht ein **Gefahrstoffzug** zur Verfügung, der ebenfalls unter dieser Ruf-Nr. anzufordern ist.

Weitere Organisationen, die über die Feuerwehr o d e r die Rettungsleitstelle Mainz (Notruf 19222) anzufordern sind:

- Schnelleinsatzgruppe Sanitätsdienst (SEG-S), Deutsches Rotes Kreuz
- Schnelleinsatzgruppe Betreuung (SEG-B), Arbeiter-Samariter-Bund
- Schnelleinsatzgruppe Versorgung (SEG-V), Technisches Hilfswerk,OV Worms
- Leitende Notärzte
- Organisatorische Leiter (ASB, DRK)

Externer Notfallplan "Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH"

Die Erreichbarkeiten sind in dem **allgemeinen Katastrophenschutzplan der Stadt Worms** beinhaltet, der als Grundwerk bei allen Schadensszenarien zu den speziellen Regelungen (wie z.B. der externe Notfallplan) hinzuzunehmen ist.

Die Polizei in Woms ist über Ruf-Nr. 06241/852-0 zu erreichen.

4.2. Spezielle Fachkräfte (extern)

Behörde/Dienststelle	Telefon-Nr.	Fax-Nr.
Bereich 3-Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abt. 05-Umweltschutz und Landwirtschaft	06241/ 853-3500 Abt. Ltr. Knopp 853-3502 stv. Abt.Ltr.Lieser	06241/853-3599
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier	0171/3632130 – ständige Rufbereitschaft ADD -	0171/3603306 (ständige Erreichbarkeit Ansprechstelle KatS/Rufbereitschaft ADD)
BG Chemie Frankfurt	069/ 789760 78976205 78976245	069/78976366
Deutsche Bahn AG, Notfallmanager Ludwigshafen Notfall-Leitstelle Karlsruhe	0621/ 8304390 0721/9384378	0621/8304308 0721/9384379
Entsorgungsbetrieb Stadt Worms, Kläranlage	06241/946020	06241/946029
Hafenbahn, Hafenverwaltung	06241/ 858440 858443	06241/858431
Klinikum Worms	06241/ 5010	06241/501287
Ev. Krankenhaus Hochstift	06241/ 8560	06241/856888
Kreisleitstelle Bergstraße	06252/ 71041	06252/71045
Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Abt. 3, Messinstitut für Immissions-, Arbeits- und Strahlenschutz	06131/9670	06131/967415
Nautischer Informationsfunk Oberwesel	06744/93010	06744/930119
Struktur-und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt/W.	06321/990	06321/992900
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionale Gewerbeaufsicht, Mainz	06131/960300	06131/9603099
Wasser- und Schifffahrtsamt Worms	06241/65350	06241/653539
Wasserschutzpolizei Ludwigshafen	0621/ 520590	0621/5205920
Werkfeuerwehr BASF Ludwigshafen	0621/ 6043333, 0621 0621/ 514280	0621/6092664

4.3. Anforderung weiterer Geräte und Ausrüstungen (extern)

Im Alarmfalle können erforderlichenfalls spezielle Geräte und Ausrüstungen von anderen Feuerwehren und Fremdfirmen angefordert werden:

- **Feuerwehr Frankenthal**, Nordring 3, 67227 Frankenthal
Tel. Nr. 06233/66300 und Fax. 06233/68699
- **BASF Werkfeuerwehr**, Ludwigshafen
Tel.Nr. 0621/6043333 und Fax 0621/6092664
- **Fa. Linde**, Mittelrheinstr. 15, 67550 Worms
Tel.Nr. 06242/91010 und Fax 06242/9101-27

4.4. Meldungen an Behörden oder Dienststellen/Alarmierungen

Abgabe von D-Meldungen des Betriebes an die Feuerwehr

Bei den Ereignissen D 1 bis D 4 entsprechend dem „Melderaster zur Kategorisierung und Abgrenzung der Ereignisfälle“ (**s. unter Nr. 3.1 dieses externen Planes**) ist von der Fa. Logistikzentrum Langgewart Worms GmbH die entsprechende

D-Meldung an die Leitstelle der Feuerwehr Worms

abzugeben.

Die D 1 bis D 4-Meldungen sind zu folgenden **Alarmstufen 1 bis 5** gem. dem RAEP Gefährliche Stoffe kompatibel:

- D 1 ▶ entspricht Alarmstufe 1 ▶ s. Checkliste 11.5.1**
- D 2 ▶ entspricht Alarmstufe 2 und 3 ▶ s. Checkliste 11.5.2, 11.5.3**
- D 3 ▶ entspricht Alarmstufe 4 ▶ s. Checkliste 11.5.4**
- D 4 ▶ entspricht Alarmstufe 5 ▶ s. Checkliste 11.5.5**

Alle Meldungen sind bei Änderungen der Gefahren- oder Schadenssituation zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

Bei den Vorabmeldungen D 1 bis D 4 ist auch die Beendigung des Ereignisses zu melden und unverzüglich über Zusammenhänge und Auswirkungen des Ereignisses zu informieren, sobald entsprechende zusätzliche Informationen vorliegen.

4.4.1. Gliederung der Alarmstufen

Alarmstufe 1

Alarmstufe 1 ist auszulösen, wenn ein Schadensereignis eingetreten ist, bei dem

- von dem gefährlichen Stoff selbst keine Gefährdung ausgeht, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Ereignis auf den gefährlichen Stoff übergreift und zusätzliche Gefahren dadurch entstehen, dass z.B. ein Brand auf ein Lager gefährlicher Stoffe übergreift und dadurch zusätzliche Gefahren für die Einsatzkräfte und die Umgebung entstehen können.
- eine geringe Menge eines gefährlichen Stoffs ausgetreten ist und hierdurch keine Gefährdung für die Bevölkerung und Einsatzkräfte zu erwarten ist.
- nur geringe Gefahren für die Umwelt entstehen.

Alarmstufe 2

Alarmstufe 2 ist auszulösen, wenn

- nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die nach Alarmstufe 1 alarmierten Kräfte ausreichen
- ein gefährlicher Stoff zwar noch nicht selbst betroffen ist, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Schadensereignis auf den gefährlichen Stoff übergreift, dass z.B. ein Brand auf einen Lagerort oder ein Transportfahrzeug mit gefährlichen Stoffen übergreift und dadurch zusätzliche Gefahren für die Einsatzkräfte und die Umgebung entstehen können
- eine geringe Menge eines gefährlichen Stoffes ausgetreten ist und hierdurch keine Gefährdung für die Bevölkerung zu erwarten ist
- nur geringe Gefahren für die Umwelt entstehen.

Alarmstufe 3

Alarmstufe 3 ist auszulösen, wenn

- nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die nach Alarmstufe 2 alarmierten Kräfte ausreichen
- ein gefährlicher Stoff durch ein Schadensereignis betroffen ist und in geringem Umfang eine Gefährdung der Bevölkerung und der Umwelt gegeben ist
- durch die Freisetzung eines gefährlichen Stoffes eine Gefährdung für die Bevölkerung und Umwelt in geringem Umfang gegeben ist.

Alarmstufe 4

Alarmstufe 4 ist auszulösen, wenn

- nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die nach Alarmstufe 3 alarmierten Kräfte ausreichen
- ein gefährlicher Stoff durch ein Schadensereignis betroffen ist und eine Gefährdung der Bevölkerung und der Umwelt gegeben ist; eine Katastrophenschutzleitung ist noch nicht erforderlich
- durch die Freisetzung eines gefährlichen Stoffes eine Gefährdung für die Bevölkerung und die Umwelt gegeben ist; eine Katastrophenschutzleitung ist noch nicht erforderlich.

Die Technische Einsatzleitung ist, soweit notwendig, stabsmäßig zu gliedern.

Alarmstufe 5

Alarmstufe 5 ist auszulösen, wenn

- großflächige Evakuierungen durchgeführt werden müssen
- Nachbargemeinden/ -kreise und/ oder andere Bundesländer betroffen sind
- Hilfskräfte aus anderen Gemeinden, Kreisen und/oder Bundesländern angefordert werden
- mehrere Technische Einsatzleitungen gebildet werden müssen.

4.4.2. Alarmierung der Feuerwehkräfte

Die Alarmierung der Kräfte der Feuerwehr erfolgt nach der aktuellen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Feuerwehr, die alle Eventualitäten beinhaltet.

4.4.3. Alarmierung Kräfte der Stadtverwaltung

Die Alarmierung der Kräfte der Stadtverwaltung Worms erfolgt nach dem Allgemeinen Katastrophenschutzplan der Stadt Worms (K-Plan).

4.4.4. Weitere Alarmierungen übergeordneter Behörden

Bei Eingang einer D-Meldung der Fa. Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH sind folgende übergeordneten Behörden zu **alarmieren**:

- **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD)**

Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Ständige Erreichbarkeit der Ansprechstelle

-**KatS-Rufbereitschaft der ADD**- Tel.: 0171/3632130 , Fax 0171/3603306

- **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt (SGD Süd)**

Tel.: 06321/990 , Telefax: 06321/992990

4.4.5 Hinweise und Kurzerläuterungen zu Informations- und Beratungssystemen

TUIS (Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem)

Das Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem TUIS der deutschen chemischen Industrie bietet bundesweit und europaweit rasche, qualifizierte und unbürokratische Hilfe bei Transportunfällen mit chemischen Produkten, bei Unfällen im Lagerbereich sowie in akuten Gefahrensituationen.

Die Hilfe durch das Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem wird in 3 Stufen gegliedert:

1. Stufe: Beratung durch Experten am Telefon
2. Stufe: Beratung durch Experten am Unfallort
3. Stufe: Technische Hilfeleistung am Unfallort

Weitere Informationen zu TUIS wie z. B. die Erreichbarkeiten der TUIS-Notrufzentralen und den Anforderungsmodus siehe www.vci.de/tuis.

TUIS ist rund um die Uhr erreichbar über die Leitstelle der BASF unter der

Notrufnummer 0621/ 6 04 33 33.

MEDITOX (Medizinisch-Toxikologisches Informationssystem)

MEDITOX ist ein medizinisch- toxikologisches Informations- und Beratungssystem.

Bei Gefahrstoffunfällen, Unfällen mit Chemikalien in Laboratorien und Betrieben, bei der Gefahr der Freisetzung hochtoxischer Brandgase oder bei unbekanntem Vergiftungen kann MEDITOX die örtliche Einsatzleitung bei der medizinisch-toxikologischen Bewertung der Lage unterstützen. Es stellt dabei keine Konkurrenz zu anderen Informations- und Beratungssystemen wie z.B. TUIS dar.

MEDITOX ist rund um die Uhr erreichbar über die Alarmzentrale der deutschen Rettungsflugwacht (DRF) unter der

Notrufnummer 0711 / 708 92 92.

Ausführliche Informationen zu MEDITOX siehe www.meditox.org.

5. Meldewege

5.1. Alarmierung

5.1.1. Gefahren- bzw. Schadensmeldungen können eingehen bei:

- der Hauptfeuerwache Worms
- Tel.: 06241/ 853 8888 oder BMA oder **Notruf 112**
- Polizeidirektion Worms
Tel.: 06241/852-0 oder **Notruf 110**
- Rettungsleitstelle Mainz Tel.: **19222**
- Zentrale der Stadtverwaltung Worms Tel.: **06241/853-0**

Gefahren und Schäden größeren Umfangs können

- a) sich aus einem normalen Einsatzgeschehen heraus entwickeln oder
- b) sofort latent vorhanden sein

5.1.2. Bearbeitung der eingehenden Alarmmeldung

Generell ist die Gefahren- bzw. Schadensmeldung an den beauftragten Einsatzleiter der Stadt Worms (Einsatzleiter der Feuerwehr Worms) weiterzugeben, der nach Prüfung der Gefahren- und Schadenslage das Vorliegen einer größeren Gefahr bzw. Schadens feststellt und die notwendige Weitergabe der Meldung an den Behördenleiter oder V.i.A. veranlasst.

Wird eine gebietsübergreifende Gefahren- bzw. Schadenslage mit Auswirkungen auf die benachbarten Landkreise festgestellt, sind diese unverzüglich zu benachrichtigen.

Im Bundesland Hessen sind in diesem Falle folgende Behörden zu benachrichtigen:

Landkreis Bergstraße

Polizei Lampertheim

5.1.3. Alarmierung interner Führungsstrukturen nach Feststellung

- Der Katastrophenfall ist durch den zuständigen Einsatzleiter festzustellen. Gemäß § 25 LBKG löst der Behördenleiter oder der mit der Einsatzleitung Beauftragte den Katastrophenalarm aus und **alarmiert**:
- den **Führungsstab-Katastrophenschutz (Stab-KatSL)**, soweit im Einzelfall erforderlich und gibt Sofortmeldung (Zeit, Ort, Art und Umfang der Katastrophe, die eingetretenen Schäden, eingeleitete Hilfsmaßnahmen, Notwendigkeit der Verstärkung der Hilfskräfte und -mittel) an:
- die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD)**, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier (**s. Ziffer 4.4.4 dieses Planes**)

Der Führungsstab-Katastrophenschutz entscheidet über die Anforderung weiterer Hilfskräfte.

5.1.4. Schematische Darstellung der Alarmierung

- Eingang der Gefahren- bzw. Schadensmeldung
- Feststellung einer Gefahren- bzw. Schadenslage
 - a) Sich aufbauende Gefahren- bzw. Schadenslage

b) Latent vorhandene Gefahren- bzw. Schadenslage

5.1.5. Verarbeitung der eingehenden Meldungen

- Feststellung des Katastrophenfalles
- Alarmierung der Führungsstrukturen
- Alarmierung der Katastrophenschutzdienste

5.1.5.1. Unter Berücksichtigung der Lage sind folgende Stellen zu benachrichtigen bzw. zu alarmieren:

- ADD Trier (s. unter 4.4.4)

5.1.5.2 Je nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Lage sind zu alarmieren:

<u>Sicherheitsdienst</u> Polizeidienststellen		<u>Sanitätsdienst</u> Deutsches Rotes Kreuz, SEG-S
<u>Brandschutzdienst</u> Feuerwehr Worms		<u>Betreuungsdienst</u> Arbeiter-Samariter-Bund, SEG-B
<u>ABC-Dienst</u> Gefahrstoffzug Feuerwehr Worms		<u>Versorgungsdienst</u> THW Worms, SEG-V
<u>Fernmeldedienst</u> Fernmeldedienst im Führungsdienst der Feuerwehr		<u>Veterinärdienst</u> Kreisverwaltung Alzey-Worms
<u>Technischer Dienst</u> Technisches Hilfswerk Städtische Einrichtungen		<u>Pressedienst</u> Stadtverwaltung Worms-Bereich 1.02-Pressen und Öffentlichkeitsarbeit Funk- und Fernsehen
<u>Transportdienst</u> Führunternehmen		Sonstige Organisationen, Behörden und Unternehmen -
		Einheiten und Einrichtungen der Führung

5.1.5.3 Alarmierungsmittel

- Telefon (unter Verwendung der Erreichbarkeitsverzeichnisse des K-Planes Worms)
- Funkgeräte und Meldeempfänger
- Melder und Boten
- Rundfunk und Fernsehen
- Presse
- Faxgeräte
- Sirenen

6. Warnungen/Evakuierungen

6.1. Warnung der Beschäftigten der Fa. Procter & Gamble

Die Warnung der Beschäftigten der Fa. Procter & Gamble liegt in der Zuständigkeit des Betriebes. Dies ist in dem internen Gefahrenabwehrplan des Betriebes explizit geregelt. Der interne Plan liegt der Abt. 3.09-Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz vor.

6.2. Warnung der Bevölkerung

Ereignisse, die eine Warnung der Bevölkerung erforderlich machen, werden durch die Fa. Procter & Gamble der

Leitstelle der Feuerwehr Worms

gemeldet.

Eine **Warnung der Bevölkerung bei akut drohenden Gefahren** erfolgt durch

- **Sirenen** (es existiert ein flächendeckendes Sirennetz in Worms)
- **Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr**
- **Lautsprecherdurchsagen der Polizei**
- **Informationsdurchsagen über Hörfunk und Fernsehen**

Eine Entwarnung wird zu gegebener Zeit erfolgen.

6.3. Evakuierung der Bevölkerung

Soweit die Möglichkeit besteht, die Bevölkerung ungefährdet evakuieren zu können, so sind diese Maßnahmen hierzu anhand des bestehenden Evakuierungsplans der Stadt Worms einzuleiten bzw. vorzunehmen. **Je nach Lage kann das Verbleiben im Haus sicherer sein. Eine Evakuierung kommt nur in Frage, wenn sie gefahrlos erfolgen kann.**

Die Evakuierung eines gefährdeten Gebietes kann notwendig werden, wenn eine Schadstoff-Freisetzung so lange andauert oder so stark ist, dass die Schadstoffkonzentration auch in geschlossenen Räumen gesundheitsgefährdende Werte erreicht. Dies kann vor allem zutreffen für Gebäude in der Nähe der Schadensstelle oder für einzelne Gebäude in der Nähe der Schadensstelle oder für einzelne Gebäude mit besonders gefährdeten Personengruppen.

Bei der Durchführung der Evakuierung sind folgende Punkte zu beachten:

- Kann die Evakuierung ohne Gefährdung der zu evakuierenden Personen durchgeführt werden?
- Wie lange ist noch voraussichtlich mit der Freisetzung größerer Mengen Schadstoffe zu rechnen?
- Windstärke, Windrichtung?
- Ist für einen schnellen Transport der Evakuierten gesorgt?
- Sind Unterkünfte/Sammelräume in ausreichender Größe vorbereitet, ebenso die Betreuungsmaßnahmen durch Hilfsorganisationen? Die Aufforderung an die Bevölkerung, das gefährdete Gebiet zu verlassen, wird durch **Aufruf über Lautsprecher** und/oder **Rundfunk (regionale Rundfunkanstalten)** ausgesprochen

7. **Gefahrenabwehr**

7.1. **Führungsorganisation**

7.1.1. **Aufgabenbeschreibung eines Einsatzleiters**

Die Einsatzleitung für den Gesamteinsatz hat gemäß § 24 Abs. 1 LBKG der Oberbürgermeister. Sind von einem Ereignis mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte betroffen, bilden diese eine gemeinsame Einsatzleitung. Wenn durch ein koordiniertes Vorgehen zwischen den beteiligten Einsatzleitungen eine wirksame Gefahrenabwehr nicht gewährleistet werden kann, kann der Präsident der ADD oder ein Beauftragter die Einsatzleitung übernehmen oder einen Einsatzleiter zur einheitlichen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen bestimmen.

Die Führungsstruktur orientiert sich an der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 100 "Führung und Leitung/Führungssystem".

Der **Einsatzleiter** veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur **Gefahrenabwehr** notwendigen Maßnahmen. Hierbei sind die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderlich gehaltene Maßnahmen zu berücksichtigen.

Ist eine **größere Anzahl Verletzter oder Erkrankter** zu versorgen, hat der Einsatzleiter einen **Leitenden Notarzt und einen Organisatorischen Leiter** damit zu beauftragen, schnellstmöglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung zu veranlassen.

Sicherheitsmaßnahmen der Polizei oder anderer zuständiger Stellen sollen im Einvernehmen mit dem Einsatzleiter angeordnet werden.

Feuerwehrangehörige und Helfer der anderen Hilfsorganisationen haben Begünstigungen nach § 24 Abs. 1 LBKG (vorstehende Beschreibung der Aufgaben des Einsatzleiters), wenn der Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann.

Der LNA ist Beauftragter des Einsatzleiters für die fachspezifische medizinisch-organisatorische Einsatzleitung und/oder Fachberater in der TEL/dem KatS-Stab.

7.1.2. **Wahrnehmung der Funktion eines Einsatzleiters**

Zuständiger Katastrophenschutzleiter (Einsatzleiter) für die Stadt Worms ist **Oberbürgermeister Michael Kissel**.

Externer Notfallplan "Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH"

7.1.3. Behördenleiter (Katastrophenschutzleiter)/Dezernate

<p>Michael Kissel Oberbürgermeister <u>Dezernat I</u> Vertreter: Bgm Büttler</p>		<p>☎_d (06241) 853 10 01 ☎_p (06247) 6494 ☎_H (0172) 201 83 89 (Auto) (0170) 853 1000 📠 (06241) 853 10 99 michael.kissel@worms.de</p>
<p>Büro des Oberbürgermeisters Bereich 1 – Innere Verwaltung Bereich 2 – Finanzen Bereich 6 – Planen und Bauen Bereich 7 – Büro für Stadtentwicklung 14 - Rechnungsprüfungsamt</p>	<p>EWR AG Kultur und Veranstaltungen GmbH Worms Medizinisches Versorgungszentrum Worms gGmbH Nibelungen-Festspiele gGmbH der Stadt Worms Rheinessen-Informationen GmbH Rhenania Wormser Lagerhaus- und Speditions-AG Stadt Worms Beteiligungs-GmbH Wirtschaftsförderungsgesellschaft f. d. Stadt Worms mbH-wfg WGZ – Wormser Gründer Zentrum GmbH</p>	
<p>Georg Büttler Bürgermeister <u>Dezernat II</u> Vertreter: OB Kissel</p>		<p>☎_d (06241) 853 10 10 ☎_p (06242) 4202 ☎_H (0175) 582 61 86 📠 (06241) 853 10 97 georg.buettler@worms.de</p>
<p>Bereich 5 – Soziales, Jugend und Wohnen Gebäudebewirtschaftungsbetrieb der Stadt Worms Friedhofsbetrieb</p>	<p>Arbeitsförderbetrieb gGmbH Freizeitbetriebe Worms GmbH Hafen Betriebs GmbH Parkhausbetriebs GmbH Worms Stadt Worms Verkehrs GmbH</p>	
<p>Hans-Joachim Kosubek Beigeordneter <u>Dezernat III</u> Vertreter: Bgm Büttler</p>		<p>☎_d (06241) 853 10 20 ☎_p (06247) 1896 ☎_H (0171) 308 98 27 📠 (06241) 853 10 96 hans-joachim.kosubek@worms.de</p>
<p>Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung Bereich 4 – 4.1 – Institut für Stadtgeschichte 4.2 – Bildung und Sport Entsorgungs- und Baubetrieb Worms</p>	<p>Entsorgungsgesellschaft Worms mbH GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Ludwigshafen Zweckverband Tierkörperbeseitigung</p>	
<p>Petra Graen Ehrenamtl. Beigeordnete <u>Dezernat IV</u> Vertreter: Beig. Kosubek</p>		<p>☎_d (06241) 853 10 30 ☎_p (06241) 579 08 ☎_H (0171) 443 32 43 📠 (06241) 853 10 96 dezernatIV@worms.de</p>
<p>Wohnungsbau GmbH Liebenauer Feld GmbH</p>	<p>Flugplatz-GmbH Worms-Frankenthal- Ludwigshafen</p>	

7.1.4 Personen mit Führungsaufgaben im Bereich Zivilschutz/Katastrophenschutz

Bereich 3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
Name / Funktion	Anschrift	Telefon (☎) / Fax (☏) / Email (✉) / Funk (📶)
Dienststelle	Adenauerring 1 67547 Worms	☎ (06241) 853 0
Angelika Zezyk Bereichsleiterin		☎ _d (06241) 853 30 00 ☎ _p 0175/5874785
Dieter Hermann Vertreter		☎ _d (06241) 853 36 00 ☏ (06241) 853 36 98 ☎ _p (06241) 593 789
Klaus Feuerbach Abteilungsleiter Abteilung 3.09 Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz Stadtfeuerwehrinspekt eur	Dienst: Kyffhäuserstraße 6 67547 Worms	☎ _d (06241) 853 39 00 ☏ (06241) 853 39 96 klaus.feuerbach@worms.de
		Über Feuerwehrleitstelle 06241/853-8888 erreichbar
Michael Hetzel Stv. Stadtfeuerwehrinspekt eur Stv. Abteilungsleiter 3.09	Dienst: Kyffhäuserstraße 6 67547 Worms	☎ _d (06241) 853 39 10 ☏ (06241) 853 39 96 michael.hetzel@worms.de
		Über Feuerwehrleitstelle 06241/853-8888 erreichbar

7.1.5 Sachbearbeiter /Katastrophenschutz/Zivilschutz (Pläne)

Volker Ruffer

Telefon: dienstl.06241 /853 39 25 außerhalb der Dienstzeit über die Fw – Leitstelle zu erreichen.

Marcus Kissel

Telefon: dienstl.06241 /853 39 61 außerhalb der Dienstzeit über die Fw – Leitstelle zu erreichen.

Externer Notfallplan "Logistikzentrum Langgewart Worms GmbH"

7.2. Gefahrenabwehr unter Beteiligung externer Stellen

Im Alarmfall im Logistikzentrum Langgewart Worms GmbH, gerufene externe Gefahrenabwehrkräfte sind darauf angewiesen, von verantwortlichen Mitarbeitern des Betriebes angewiesen zu werden (nötigenfalls durch Lotsen).

Am Einsatzort werden externe Gefahrenabwehrkräfte vom Betriebsleiter sowie ggf. weiteren Fachkräften des Werkes Worms informiert und beraten.

7.3. Messen der Schadstoffkonzentration

Im Schadensfall ist die Feuerwehr Worms dazu in der Lage, Schadstoffkonzentrationen zu messen. Hierfür steht u.a.

- ein Gefahrstoffzug
- ein CBRN -ErkKw
- ein GW - Mess

zur Verfügung..

Die Anforderung weiterer Messeinheiten benachbarter Feuerwehren ist über die Leitstelle der Feuerwehr Worms (Tel.: 06241/853-8888) vorzunehmen.

Anforderungen im angrenzenden Bundesland Hessen erfolgen an





Feuerwehr Bürstadt, Tel.Nr. 06206/701110

Wehrleiter Tremmel: Tel.Nr. 06206/79210 oder 0172/8106611

Die Feuerwehr Bürstadt ist auch über die **Zentrale Leitstelle Bergstraße, Heppenheim**, zu erreichen (Tel.Nr. 06252/71041) Dort kann auch die **Feuerwehr Heppenheim/Bergstraße** angefordert werden.

7.4. Verkehrsmaßnahmen

Für die Anordnung verkehrslenkender Maßnahmen ist die städt. Abteilung 3.06 Straßenverkehrsangelegenheiten zuständig:

Dieter Hermann	Abteilungsleiter	 d	(06241) 853 36 00
			(06241) 853 36 98
Bernhard Raiß	Vertreter	 d	(06241) 853 36 15
		 p	(06241) 5927 10

Je nach Lage werden die Zufahrtsstraßen durch Abt. 3.06 gesichert.

Bei Gefahr im Verzug kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs die **Polizei** an Stelle der an sich zuständigen Straßenverkehrsbehörde tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen; sie bestimmt dann die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs.

7.5. Evakuierung

Für den Fall der Evakuierung wird auf Ziffer 6.3 dieses externen Notfallplanes verwiesen.

7.6. Ärztliche und rettungsdienstliche Maßnahmen

Zur Durchführung ärztlicher, sanitätsdienstlicher und rettungsdienstlicher Maßnahmen stehen im Bereich der Stadt Worms folgende Kräfte zur Verfügung:

Schnelleinsatzgruppe Sanitätsdienst (SEG-S)

Externer Notfallplan **"Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH"**

Die SEG-Sanitätsdienst leistet der betroffenen Bevölkerung im Schadensgebiet Erste Hilfe und führt ärztliche Sofortmaßnahmen zur Abwendung lebensbedrohlicher Zustände und zur Herstellung der Transportfähigkeit durch. Sie arbeitet mit dem vor Ort tätigen Rettungsdienst gemäß den Anweisungen der Sanitätseinsatzleitung zusammen und transportiert Verletzte und Erkrankte.

**Die Alarmierung erfolgt über die Rettungsleitstelle Mainz (Tel. 19222)
o d e r
die Feuerwehrleitstelle (Notruf 112 oder Tel.-Nr. 06241/853-8888).**

Schnelleinsatzgruppe Betreuung (SEG-B)

Die SEG-B betreut hilfsbedürftige, ggf. leichtverletzte und auch nicht erkrankte Personen, wirkt bei der Versorgung mit Versorgungsgütern und bei der vorübergehenden Unterbringung mit.

Die Alarmierung erfolgt über die Feuerwehrleitstelle (Notruf 112 o d e r Tel. Nr. 06241/853-8888).

Schnelleinsatzgruppe Versorgung (SEG-V)

Sie SEG-V versorgt zu betreuende Personen und die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit Verpflegung.

Die Alarmierung erfolgt über die Feuerwehrleitstelle (Notruf 112 o d e r Tel. Nr. 06241/853-8888).

Je nach Lage ist das **Gesundheitsamt Alzey / Worms, An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey, Tel. Nr. 06731/408 62 11** (=Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. 7 -Veterinär- und Gesundheitsamt – Ref. 71 Gesundheitsamt) hinzuzuziehen.

Leitende Notärzte

Die Stadt Worms verfügt derzeit über 7 Leitende Notärzte/Notärztinnen (LNA) die Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen der Stadt Worms sind.

Der/die LNA ist Leiter/Leiterin der Einsatzabschnittsleitung Gesundheit. Die fachspezifische Abschnittsleitung untersteht dem Einsatzleiter.

Im organisatorischen Bereich wird der/die LNA von einem Organisatorischen Leiter (OrgL) unterstützt.

Der LNA hat spezifizierte Aufgaben. Oberste Priorität ist es, unter den gegebenen Umständen möglichst vielen Patienten (Verletzten, Erkrankten) die jeweils geeignete medizinische Versorgung zukommen zu lassen.

Die Alarmierung erfolgt über die Feuerwehrleitstelle (06241/853-8888).

Organisatorische Leiter

Die Stadt Worms verfügt derzeit über 11 Organisatorische Leiter (OrgL). Die OrgL sind Ehrenbeamte der Stadt Worms. Sie sind zuständig für organisationstechnische Führungs- und Koordinierungsaufgaben bei der Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Erkrankter. Sie nehmen hierbei spezifizierte Aufgaben im taktisch-organisatorischen Bereich wahr. Sie arbeiten mit dem/den LNA eng zusammen in der Einsatzabschnittsleitung Gesundheit.

Die Alarmierung erfolgt über die Feuerwehrleitstelle (Tel.Nr. 06241/853-8888).

8. Anweisungen für spezielle Ereignisse

Die Stadtverwaltung Worms, Abt. 3.09-Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz verfügt zur Bewältigung verschiedenster Schadensszenarien über folgende Alarm- und Einsatzpläne:

KatS-Plan der Stadt Worms

KatS-Plan Biblis für den Bereich Worms

Evakuierung

AEP Gesundheit

AEP Gefährliche Stoffe

AEP Hochwasser

AEP Hochwasser Pfrimm

AEP Stromausfall (Entwurf)

Sonderalarmplan Impfung

Sonderalarmplan Tierseuchen

9. Information der Behörden, Medien und Auskunft an die Bevölkerung

Die Informationen erfolgen nach dem aktuellen Katastrophenschutzplan der Stadt Worms

10. Rufnummern

Bezüglich der Rufnummern/Erreichbarkeiten von Führungskräften, Fachabteilungen, Behörden, Organisationen, Betrieben usw. wird auf den aktuellen Katastrophenschutzplan der Stadt Worms hingewiesen, der immer zusammen mit den Spezialplänen (u.a. den externen Notfallplänen) anzuwenden ist.

11. Anhang

11.1. Sirenenstandorte, Rufcodierungen, Sirenensignale

11.2. Hinweise zur Seveso-II-Richtlinie und zur Störfall-Verordnung

11.3. Auszug aus dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG, § 5 a)

11.4. Text einer Durchsage zur Warnung/Information der Bevölkerung und Text einer Durchsage „Entwarnung“

11.5. Checklisten für Einsatzmaßnahmen (Alarmstufen 1-5) sowie die Beschreibung der Alarmstufen

11.5.1 Checkliste Alarmstufe 1

11.5.2 Checkliste Alarmstufe 2

11.5.3 Checkliste Alarmstufe 3

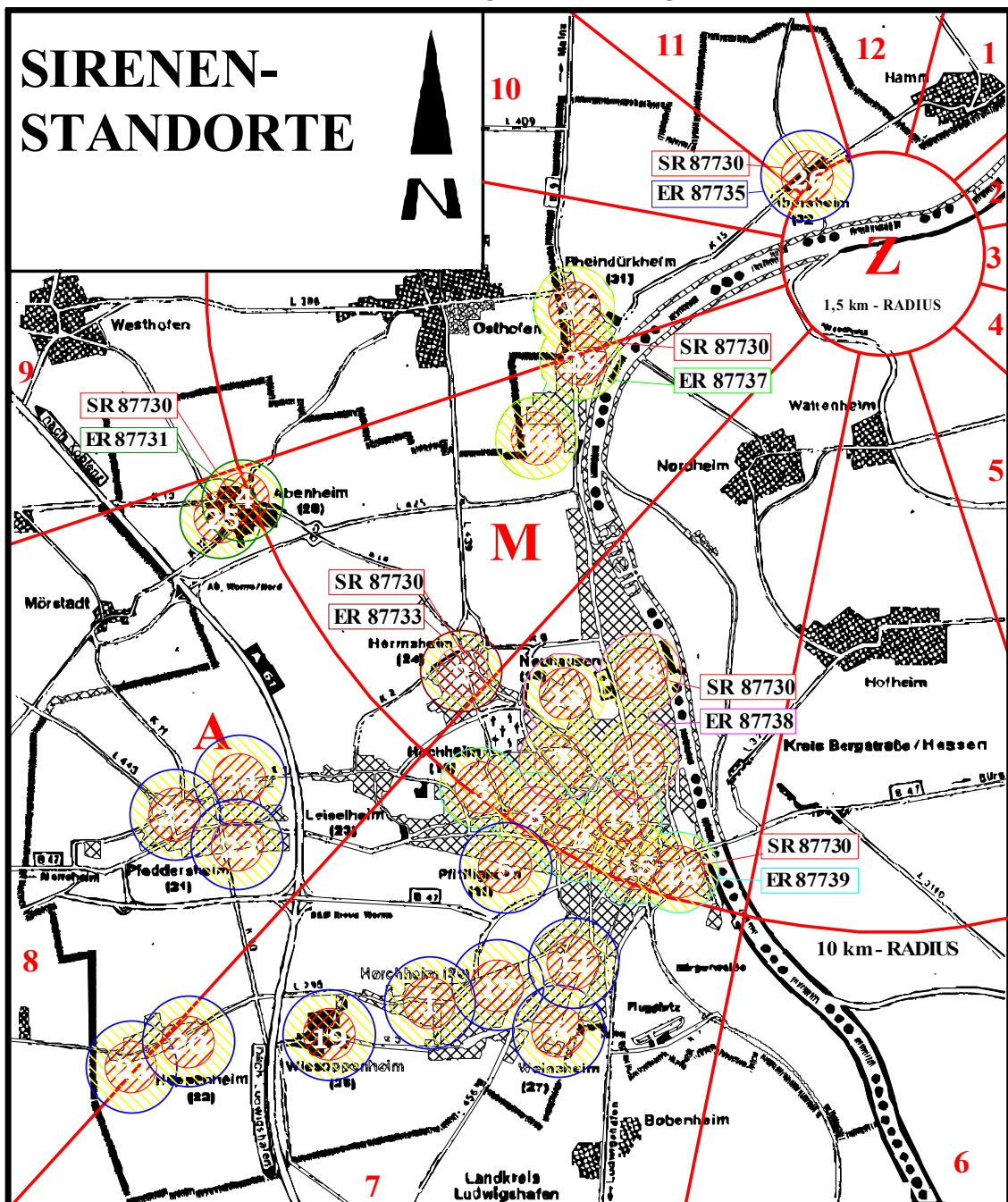
11.5.4 Checkliste Alarmstufe 4

11.5.5 Checkliste Alarmstufe 5

11.5.6 Checkliste Alarmstufen 1-5 (nach Bedarf anzuwenden)

11. Anhang

11.1. Sirenenstandorte, Rufcodierungen, Sirenensignale



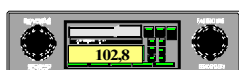
Sirenensignale

...im Frieden

"Warnung der Bevölkerung"
Rundfunkgerät einschalten-
auf Durchsage achten!



1 Minute Heulton



Folgende Radiosender übertragen Warnungen an die Bevölkerung:

1. Radio Regenbogen	Frequenz Antenne: 102,8	Frequenz Kabel: 88,25
2. Radio RPR 1 (LU)	Frequenz Antenne: 103,6	Frequenz Kabel: 96,05
3. Radio SWF 1	Frequenz Antenne: 99,1	Frequenz Kabel: 100,80
4. Radio SWR 3	Frequenz Antenne: 101,1	Frequenz Kabel: 89,00
5. Radio SWF 4 (LU)	Frequenz Antenne: 107,9	Frequenz Kabel: 101,30

Rundfunkdurchsagen die das Atomkraftwerk Biblis betreffen, werden gemäß Vereinbarung SWF und ISM auf allen Programmen des SWF gleichzeitig übertragen.

Feueralarm

1 Minute Dauerton zweimal unterbrochen



Katastrophenalarm

1 Minute Dauerton zweimal unterbrochen, nach 12 Sekunden Pause 1 Minute Dauerton



11.2. Hinweise zur Seveso-III-Richtlinie und zur Störfall-Verordnung

Die einschlägigen Bestimmungen der **Seveso-III-Richtlinie** werden in diesem externen Notfallplan nicht auszugsweise abgedruckt.

Näheres zu dieser Richtlinie kann im **Internet** abgerufen werden. Nach Eingabe des Stichwortes „Seveso III-Richtlinie“ in der Suchmaschine wird dann zu einer Seite der Europäischen Kommission geführt.

Die **Störfall-Verordnung** regelt wichtige Betreiberpflichten, die auch für die kommunalen Aufgabenträger bedeutsam sind, insbesondere zur Abstimmung der internen und externen Notfallpläne.

Die Verordnung wird in diesem externen Notfallplan nicht abgedruckt. Sie ist im **Internet** abrufbar. In der Suchmaschine muss hierzu das Stichwort „Störfall-Verordnung“ eingegeben werden.

11.3. Auszug aus dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG, § 5 a)

Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 haben Alarm- und Einsatzpläne als externe Notfallpläne für solche Betriebe zu erstellen, für die gemäß Artikel 9 in

Externer Notfallplan "Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH"

Stand 03/18

Seite - 33

Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sowie Artikel 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist. Der Betreiber hat der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung, den Sicherheitsbericht, die internen Notfallpläne sowie weitere für die Erstellung externer Notfallpläne erforderliche Informationen vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen. Bei am 30. Dezember 2000 bestehenden Betrieben im Sinne des Satzes 1, die bisher nicht unter die Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. EG Nr. L 230 S. 1), aufgehoben durch Artikel 23 der Richtlinie 96/82/EG, fallen, hat der Betreiber die Informationen nach Satz 2 bis zum 3. Februar 2002, bei am 30. Dezember 2000 sonstigen bestehenden Betrieben im Sinne des Satzes 1 bis zum 3. Februar 2001 zur Verfügung zu stellen. Die kreisfreien Städte und die Landkreise, letztere im Einvernehmen mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, können aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

- (2) Der externe Notfallplan wird erstellt, um
 1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Menschen, Umwelt und Sachen begrenzt werden können,
 2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten,
 3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
 4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.
- (3) Der externe Notfallplan muss insbesondere Angaben enthalten über
 1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
 2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
 3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
 4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
 5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
 6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
 7. Vorkehrungen zur Unterrichtung anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.
- (4) Der Entwurf des externen Notfallplans ist zur Anhörung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats bei der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten bei der Stadtverwaltung, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden können. Die Auslegung erfolgt mit den Funktionsbezeichnungen der erfassten Personen; sonstige personenbezogene Daten und andere geheimhaltungsbedürftige

Externer Notfallplan **"Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH"**

Angaben wie Namen, private und verdeckte Kommunikationsadressen sind unkenntlich zu machen. Auf Antrag des Betreibers, dem der Entwurf des externen Notfallplans mindestens eine Woche vor der Bekanntmachung nach Satz 2 zu übermitteln ist, sind bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb unkenntlich zu machen, soweit das Interesse des Betreibers daran das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenbarung überwiegt. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Anregungen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der externen Notfallplanung nicht berührt oder sind die Änderungen oder Ergänzungen von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

- (5) Die zuständigen Aufgabenträger haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung der internen Notfallpläne zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und bei den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1, neue technische Erkenntnisse sowie Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen.
- (6) Kann ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 betroffen werden, macht die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung, den von diesem Mitgliedstaat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit sie gegebenenfalls die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Richtlinie 96/82/EG anwenden können. Bei einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gelegenen Betrieb unterrichtet die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung, die von diesem Mitgliedstaat benannten Behörden über Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 4. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für den Katastrophenschutz zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates zu unterrichten.

11.4. Text einer Durchsage zur Warnung/Information der Bevölkerung und Text einer Durchsage „Entwarnung“

Hilfsmittel zur Texterstellung einer Durchsage zur Warnung / Information der Bevölkerung

Die Feuerwehr bittet um folgende Durchsage:

Infolge einer(s)

Betrieblichen Störung

Explosion

Brandes

Unfalles

Schadensfalles

am _____ gegen _____ Uhr

Ortsangabe/Straße, Stadtteil: _____

(z.B. bei Firma)

in _____

wurde ein(e)

ungefährlicher Stoff

Schadstoff mit giftiger Wirkung

Gaswolke

Schadstoff

ätzender Stoff

freigesetzt.

Im Bereich

kann es zu

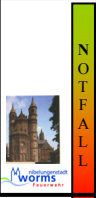
Geruchsbelästigungen

Explosionsgefahren

gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie
Husten, Augenbrennen oder Übelkeit

Schadstoffniederschlag

Verschmutzungen



Externer Notfallplan
"Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH"

- Sichtbehinderungen
- _____
kommen.
- Die Bewohner der betroffenen Gebiete werden aufgefordert
- Gebäude aufzusuchen
- in ihrer Wohnung zu verbleiben
- Fenster und Türen zu schließen
- Lüftungs- und Klimaanlage abzuschalten
- _____
- eine Gesundheitsgefährdung besteht nicht
- Autofahrer werden aufgefordert, den Bereich großräumig zu umfahren
- Nähere Informationen erhalten Sie unter den Rufnummern:
- Ärztliche Hinweise: _____

- Allgemeine Hinweise: _____
- _____
- _____

Entwarnung DURCHSAGE
- Entwarnung -

Die im Bereich _____
gemeldete Gefahr besteht nicht mehr!

11.5. Checklisten

11.5.1 Checkliste Alarmstufe 1

Nr.	Ausführende Stelle	Maßnahme	Lfd.-Nr.	Erledigt: Uhrzeit Handz.	
1.	Fa. Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH Leitstelle	Phase der gegenseitigen Information zwischen Betrieb ,Katastrophenschutzbehörde (Stadtverwaltung Worms) und Polizei			
		Besondere Maßnahmen der Behörden zur Gefahrenabwehr sind nicht erforderlich			
2.	FwLtS	Benachrichtigung des Abteilungsleiters 3.09 bzw. Führungsdienst			
3.	FwLtS	Benachrichtigung Bereichsleiterin Bereich 3 o.V.i.A			

Externer Notfallplan "Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH"

11.5.2

Checkliste Alarmstufe 2

Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung*) zu veranlassen.

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
4.	FwLtS	Benachrichtigung nach Anweisung a) Oberbürgermeister Kissel b) Dezernent Kosubek c) Berichtsleiterin 3 Zezyk FüD Feuerwehr			
5.	Feuerwehr, FüD	Kontaktaufnahme Führungsdienst Feuerwehr mit Werkleitung Fa. Procter & Gamble, Besprechung/Erkundung der Schadenslage innerhalb des Betriebes (unter Hinzuziehung der Polizei)			
6.	FwLtSt	Auf Anweisung erforderliche Fahrzeuge bereitstellen: CBRN -ErkKw GW – Mess			
7.	FwLtS*	Auf Anweisung: Alarmierung weiterer Fahrzeuge und Ausrüstung			
8.	FwLtS	Alarmierung nach Anweisung Einsatzleiter: Gefahrstoffzug Löschzug Worms-Mitte			
9.	FwLtS*	Auf Anweisung Information über Lage (SEG-S, SEG-B, SEG-V, LNA, OrgL)			
10.	FwLtS*	Auf Anweisung Information über Lage (Abt. Umweltschutz und Landwirtschaft, Straßenverkehrsabteilung, THW), je nach Lage erforderlichenfalls weitere Behörden und städt. Abteilungen konsultieren – K-Plan Worms-)			
11.	FwLtS*	Auf Anweisung Information über Lage (Wasserschutzpolizei, Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim, Notfallmanager DB, SGD Süd)			

11.5.3

Checkliste Alarmstufe 3

Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung*) zu veranlassen.

Nr.	AUSFÜHRENDE STELLE	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.- Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
		Alarmierung gemäß Alarmstufen 1 und 2, dann weiter:			
12.	FwLtS*	<ul style="list-style-type: none"> - Alarmierung der Führungsdienstes - Alarmierung des Rettungsdienstes - Alarmierung des Leitenden Notarztes und Organisatorischen Leiters (K-Plan L 2.2) - Alarmierung /Bereitstellung SEG-B (K-Plan L 1.3) - SEG-S - SEG-V 			
13.					
14.	FwLtS*	Alarmierung/Bereitstellung Löschzüge Worms-Abenheim, Worms-Rheindürkheim und Worms-Pfeddersheim			
15.	FwLtS*	Alarmierung des Gefahrstoffzuges, komplett			
16.	FWLtS	Technische Einsatzleitung (TEL) alarmieren und besetzen (Hauptfeuerwache)			
17.	TEL	Abklärung, inwieweit bzw. in welchem Umfang bereits eine Information der Bevölkerung stattfindet			
18.	Einsatzleiter	Information der Presse			

11.5.4

Checkliste Alarmstufe 4

Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung*) zu veranlassen.

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
19	TEL/FwLtS	Alarmierung gemäß Alarmstufen 1 bis 3 dann weiter: <u>Katastrophenschutzleitung (KatSL)</u> <u>einberufen</u>			
20.	KatSL	Einzelregelungen gem. dem K-Plan Worms, je nach der gegebenen Lage bzw. Schadensausmaß			
21.	TEL/FwLtS*	Alarmierung/Bereithaltung LZ Worms-Heppenheim LZ Worms-Wiesoppenheim/Horchheim LZ Worms-Herrnsheim			
22.	TEL/FwLtS*	Warnung der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten mittels Lautsprecherdurchsagen Feuerwehr Polizei THW Sirenen			
23.	TEL	Maßnahmen zur Evakuierung vorbereiten			
24.	FwLtS*	Landratsamt Heppenheim/Bergstraße benachrichtigen			

Externer Notfallplan "Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH"

Nr.	AUSFÜHRENDE STELLE	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.- Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz
25.	FwLTS*	Sofern noch nicht veranlasst: Hilfeleistung durch TUIS - telefonische Beratung - Beratung vor Ort - Technische Hilfe vor Ort			
26.	FwLTS*	Information der Aufsichtsbehörden - ADD (K-Plan L 6.2) - ISIM (K-Plan L 6.1)			
27.	FwLTS*	Verständigung sonstiger Behörden und /oder Betriebe			
28.	FwLTS*	Voralarmierung der Katastrophenschutzleitung der kreisfreien Stadt, insbesondere dann, wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Alarmierung des Stabes erforderlich wird; Alarmierung des Sachgebietsleiters 1 (S 1) (K-Plan B 4.1)			
29.	Einsatzleitung	Information der Presse durch einen von der EL beauftragten Sprecher			

11.5.5

Checkliste Alarmstufe 5

Alle nachfolgend aufgeführten Alarmierungen sind entweder grundsätzlich oder nach Lage auf Weisung des Einsatzleiters (Kennzeichnung*) zu veranlassen.

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Lfd.-Nr.	Erledigt:	
				Uhrzeit	Handz.
30.	TEL/FwLtS	Alarmierung gemäß Alarmstufen 1 bis 4 dann weiter: <u>Katastrophenschutzleitung (KatSL)</u> <u>einberufen</u>			
31.	KatSL	Einzelregelungen gem. dem K-Plan Worms, je nach der gegebenen Lage bzw. Schadensausmaß			



Externer Notfallplan
"Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH"

Stand 03/18
Seite - 43

11.6.1

Checkliste Alarmstufen 1 – 5 (nach Bedarf anzuwenden)

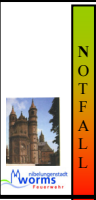
Schadensereignis: _____

Schadensort: _____

Einsatzbeginn Datum: _____ **Uhrzeit:** _____

Einsatzende Datum: _____ **Uhrzeit:** _____

Nr.	Maßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkungen
1.	LAGEFESTSTELLUNG		
1.1	Bisherige Einsatzmaßnahmen von Helfern vor Ort feststellen - angelaufene Maßnahmen - Personaleinsatz - Materialeinsatz		
1.2	Erfassung Schadensumfang - evtl. Todesfälle - Anzahl Verletzte - räumliche Festlegung Schadensgebiet		
1.3	Lagebericht - Rückmeldung		
1.4	Erfassung Wetterdaten - Windrichtung / Stärke - Temperatur - Niederschlag		
1.5	Infrastruktur des Schadensgebietes - verkehrstechnische Erschließung - Bebauung - Nutzung / Belegung - Versorgungseinrichtungen (Gas / Wasser / Strom) - Entsorgungseinrichtungen (Kanalnetz) - evtl. Zündquellen		



Externer Notfallplan
"Logistikzentrum Langgewann Worms GmbH"

Stand 03/18
Seite - 44

Nr.	Maßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkungen
1.6	Art / Menge des gef. Stoffes <ul style="list-style-type: none">- Befragung Betroffener- Transportpapiere- Kennzeichnung- Nachschlagewerke/Datenbanken- Ex-Messungen- Konzentrationsmessungen (in Windrichtung)<ul style="list-style-type: none">- unmittelbar vor Ort- 50 m Radius- 100 m Radius- nach Lage		
1.7	Feststellung eigener Lage <ul style="list-style-type: none">- Fahrzeuge / Geräte- Fernmeldemittel- Personal- Reserven rückwärtiger Bereich		